

# ESEF: Verpflichtende Digitalisierung der Konzernberichterstattung

Mittels iXBRL-Technologie sollen Finanzberichte elektronisch standardisiert werden – Chancen und Herausforderungen

Durch Änderung der Transparenzrichtlinie<sup>1</sup> im Jahr 2013 werden kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Wirkung ab 1. Januar 2020 verpflichtet, alle Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF<sup>2</sup>) zu erstellen. Für Zwischenberichte gelten diese Anforderungen nicht. **Von Dr. Christian Herold**

Abb. 1: Beispiel einer Bilanz aus Webbrowser

Statement of financial position as at 31 December 2017	
<b>Assets</b>	EUR
Property, Plant and Equipment	250.000
...	

Quelle: FAS

**B**esondere Aktualität erfährt das Thema zum einen aufgrund der nun fortgeschrittenen Zeit, vor allem jedoch durch den Ende 2017 von der ESMA<sup>3</sup> vorgelegten Bericht über den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) für ein elektronisches Berichtsformat.

## Einheitliches elektronisches Berichtsformat

Nach Abschluss der Konsultationsphase und der Durchführung von Feldversuchen ist die Entscheidung zugunsten des XHTML-Formats<sup>4</sup> unter Einbettung der iXBRL-Technologie<sup>5</sup> gefallen. Ein großer Vorteil dieses Formats besteht in der visu-

ellen Darstellung des Dokuments durch einen gewöhnlichen Webbrowser.

Konkret bedeutet die Einführung des ESEF für die betroffenen Unternehmen, dass bestimmte Informationen des Konzernabschlusses mit standardisierten Labels (sog. XBRL-Tags) versehen werden müssen. Diese Tags folgen einer klar definierten Taxonomie. Die Markierung in allen Abschlüssen ermöglicht künftig die Analyse von Finanzinformationen in einer erheblichen Breite ohne aufwändige manuelle Auswertungen und sprachliche Hürden.

Um einen leichteren Übergang sicherzustellen, sind in den ersten beiden Jahren der verpflichtenden Anwendung zunächst ausschließlich alle Elemente der primären Abschlussbestandteile wie beispielsweise der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Kapitalflussrechnung zu markieren. Danach werden die Anforderungen auf

den gesamten Konzernabschluss erweitert. Derzeit ist vorgesehen, einzelne Anhangangaben als Textblock mit dem jeweiligen Taxonomie-Element zu markieren – unabhängig davon wird es den Anwendern gestattet sein, eine höhere Granularität im Tagging vorzunehmen.

Eine direkte Übermittlung der Abschlüsse an die ESMA ist nicht vorgesehen. Die nationalen Unternehmensregister bleiben weiterhin bestehen. Allerdings wird es ein zentrales europäisches Register unter Bezugnahme auf die nationalen Register geben (European Electronic Access Point).

## Illustration

Der Veranschaulichung des etwas technisch behafteten Themas dient die folgende Illustration: Praktisch läuft das Tagging vereinfacht dargestellt so ab, dass der Abschluss beispielsweise in ein Tool



### ZUM AUTOR

**Dr. Christian Herold** ist Partner bei der **FAS AG** in Frankfurt am Main und berät Unternehmen bei der Auswahl des Abschlussprüfers.

1) Richtlinie 2004/109/EG geändert durch Richtlinie 2013/50/EU

2) European Single Electronic Format (ESEF)

3) European Securities and Market Authority (ESMA)

4) Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)

5) Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL)

geladen, die entsprechende Zahl markiert und ein Taxonomie-Element (hier: Property, Plant and Equipment) zugeordnet wird. Im Anschluss generiert die Software ein XHTML-Dokument des Abschlusses. Die in Abb. 1 dargestellte Bilanz ist aus einem Webbrowser entnommen.

Dem Betrag des Sachanlagevermögens in der Bilanz in Höhe von 250.000 EUR liegen unter anderem die folgenden Quellcodeelemente zugrunde:

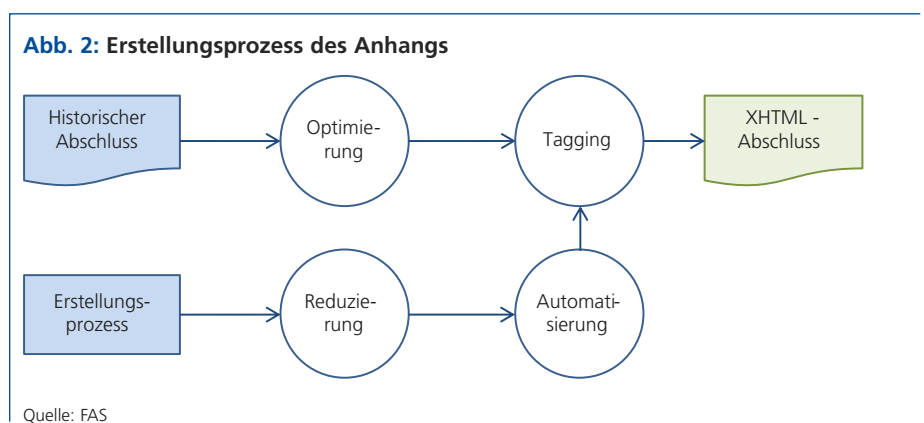
```
contextRef="e2017"; format="xt:numcommadot";
name="ifrs-full:PropertyPlantAndEquipment";
unitRef="EUR"; decimals="3"; scale="3"; >250.000<
```

Durch diese Attribute erfolgt eine eindeutige und elektronisch auswertbare Identifikation des Betrags mit Zuordnung zur Taxonomie als Sachanlagevermögen und Verweis auf das zugrunde liegende Geschäftsjahr sowie die Berichtswährung. Jeder Betrag in den primären Abschlussbestandteilen wird künftig mit einer solchen eindeutigen Markierung versehen sein.

### Implikationen für Unternehmen

Im Vorfeld ist zu überlegen, ob das Tagging der Abschlüsse künftig im Unternehmen selbst oder durch einen Dienstleister erfolgen soll. Davon abhängig besteht ggf. die Notwendigkeit zur Auswahl einer passenden Softwarelösung.

Dabei bietet sich an, den Erstellungsprozess des Anhangs nochmals gänzlich unter die Lupe zu nehmen (siehe Abb. 2). Bestimmte Tools ermöglichen die direkte Anbindung an Konsolidierungssysteme oder ein Business Warehouse, sodass die quantitativen Angaben des Anhangs direkt aus den bestehenden Systemen entnommen werden. Dies hat zwei wesentliche Vorteile. Erstens müssen Änderun-



gen der Zahlen nicht manuell korrigiert werden. Zweitens bleibt das Tagging auch bei einer Aktualisierung der Zahlen und für die Folgeabschlüsse bestehen, sodass lediglich inhaltliche Anpassungen nachzupflegen sind.

Einfachere Tools ermöglichen zwar das Tagging, dies muss aber für jeden Abschluss neu durchgeführt werden.

Erst beim eigentlichen Tagging wird auffallen, ob die „Core-Taxonomie“ unternehmensspezifisch durch eine „Extension-Taxonomie“ zu erweitern ist. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn die Core-Taxonomie keine angemessene Zuordnung zulässt und zu Fehlinterpretationen führt. Eine solche Erweiterung ist mit zusätzlichem Aufwand für die Unternehmen verbunden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Rechnungswesen und Investor Relations erscheint unausweichlich. Strategische Fragestellungen spielen dabei eine große Rolle. Aufgrund des elektronischen Berichtsformats werden gedruckte Exemplare des Abschlusses oder gar des Geschäftsberichts auf den Prüfstand gestellt. Weiterhin generieren integrierte

Softwarelösungen für die Erstellung des Anhangs bereits ein druckreifes Layout auf hohem Niveau, sodass teilweise die Beauftragung von externen Agenturen überflüssig wird.

Da bei der Einführung der Taxonomie ohnehin eine inhaltliche Beschäftigung mit den Anhangangaben erfolgt, bietet sich eine strukturelle Überarbeitung an, indem beispielsweise unwesentliche Informationen weggelassen oder der Aufbau adressatenfreundlicher gestaltet wird. Unterstützend kann auf das Materiality Practice Statement des IASB zur Erleichterung der Wesentlichkeitsbeurteilung sowie auf Vorschläge aus Diskussionspapieren zurückgegriffen werden.

Aktuell ist keine Prüfung des Tagging durch den Abschlussprüfer vorgesehen. Gleichwohl kann das Tagging die Prüfung der Vollständigkeit der Anhangangaben durch den Abschlussprüfer erleichtern. Dies setzt voraus, dass sämtliche für wesentlich erachtete Angaben mit einem Tag versehen werden. Entsprechend erhöht sich der Erstellungsaufwand beim Unternehmen unter Reduzierung der Aufwendungen aus der Abschlussprüfung. ■